



Klimawandel anpacken – Anpassungsstrategien für den
Tourismus in Niedersachsen

Infoblatt: Verkehrs- sicherungspflicht im Tourismus

Touristisch genutzte Wege in Wäldern sind wichtige Angebotelemente der Reiseregionen Niedersachsens. Leider kommt es immer wieder vor, dass Wege wegen umgestürzter Bäume gesperrt werden müssen. Die Gäste der Region sind dann gezwungen, Umwege zu gehen bzw. zu fahren oder müssen auf ganz andere Routen ausweichen. Teilweise werden Wege von den Eigentümern aber auch schon vorsorglich gesperrt, weil diese befürchten, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die Gästen auf ihren Wegen zustoßen. Vielfach besteht dabei Unsicherheit, wie weit die Verpflichtung der Eigentümer reicht, für die Sicherheit der Wegennutzer einzustehen und für entstehende Schäden zu haften. Damit nicht aus Verunsicherung ohne Anlass und Risiko für die Eigentümer Wege für die Gäste gesperrt werden, ist es wichtig, dass die Rechtslage zu diesem Thema besser bekannt wird.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Potenziell kann das Risiko für Sturmschäden klimawandelbedingt durch intensivere oder häufigere Sturmereignisse sowie eine Verschiebung der Sturmsaison steigen.
- Das Zusammenspiel von Trockenheit und Starkwind sorgt dafür, dass geschwächte Bäume leichter umstürzen (Windwurf).
- Auf Waldwegen und in Waldbeständen, wo walddtypische Gefahren bestehen, herrscht grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht.
- Waldeigentümer haben allgemein dafür zu sorgen, dass der Baumbestand auf ihrem Grundstück keine Gefahr für andere darstellt.

Dieses Infoblatt fasst dazu die wichtigsten Fakten zusammen, um Wegeeigentümer zum Thema Verkehrssicherungspflicht gut informieren zu können.

Hinweis

Grundsätzlich gilt: „Betreten auf eigene Gefahr“. Dieses Gesetz gilt jedoch nicht, sobald sich im Wald öffentliche Infrastruktur, Schutzhütten oder Rastplätze befinden.

Wie ist die Rechtslage?

Schon 1902 wurden erste Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht entwickelt. Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass es keine generelle Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen für walddtypische Gefahren gibt. Auf Waldwegen und in Waldbeständen, wo walddtypische Gefahren bestehen, herrscht damit keine Verkehrssicherungspflicht.

Es gibt Einzelfälle, in denen Waldeigentümer eine Verkehrssicherungspflicht haben. Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) gibt in §14 Abs. 1 dazu grundsätzlich an, „dass das Betreten des Waldes und das

Befahren der Waldwege mit Fahrrädern und mit Krankenfahrstühlen sowie das Reiten auf diesen Wegen, soweit es erlaubt ist, „auf eigene Gefahr“ geschieht und dass dies insbesondere für „waldtypische Gefahren“ gilt“. Dieses Gesetz greift aber nicht, wenn es sich um Erholungseinrichtungen, sonstigen Einrichtungen (z.B. Rastplätze) und Bauwerke (z.B. Schutzhütten oder Unterstände), öffentliche Straßen und Eisenbahnstrecken, sowie waldrandnahe Bebauung handelt. Denn dann wirken die Bäume über den eigentlichen Waldbestand hinaus nach außen und es herrscht eine Verkehrssicherungspflicht für Waldeigentümer.

Was haben Grundstückseigentümer zu beachten?

Grundstückseigentümer haben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren allgemein dafür zu sorgen, dass der Baumbestand auf ihrem Grundstück keine Gefahr für andere darstellt. Der eigene Baumbestand sollte demnach so angelegt werden, dass er gegen möglichen Windbruch, Windwurf und vor allem gegen das Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit möglichst wenig anfällig ist.

Besteht eine Verkehrssicherungspflicht (siehe oben), werden durch Baumkontrollen Schäden ermittelt und ggf. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen ergriffen. Eine Regelkontrolle ist vor allem für die vom Verkehrsgeschehen betroffenen Bäume angezeigt. Sie sollten einer regelmäßigen Sichtkontrolle durch Inaugenscheinnahme von fachlich qualifiziertem Personal vom Boden aus unterzogen werden.

Die Ergebnisse werden dokumentiert und mit vorherigen Kontrollen verglichen, um eventuelle Veränderungen festzustellen. Wie häufig eine Baumkontrolle durchgeführt werden muss, ist von der Entwicklungsphase des Baumes/Bestandes, der Sicherheitserwartung des Verkehrs und dem Zustand des Baumes/Bestandes abhängig. Daraus ergibt sich meist ein Kontrollabstand zwischen 1-3 Jahren. Es können bei Schadfällen und extremen Witterungsereignissen Zusatzkontrollen nötig sein.

Besondere Sorgfalt ist vor allem bei öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Sie müssen so gefahrenlos gestaltet und erhalten werden, wie möglich. Dazu muss alles im Rahmen des Zumutbaren getan werden, um den Gefahren zu begegnen, damit ein ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrsflächen gegeben ist. Auftretende Gefahren sind zu entschärfen. Ist eine Entschärfung oder Beseitigung der Gefahr nicht möglich bzw. zumutbar, muss auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden. Dadurch haben Dritte die Möglichkeit, sich auf die Gefahr einzustellen und ihr selbstverantwortlich zu begegnen.

Was haben Gäste und Nutzer der Wege zu beachten?

Zum Zwecke der Erholung ist das Betreten des Waldes gestattet. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Benutzung von Wald- und Wanderwegen auf eigene Gefahr geschieht.

In diesem Fall wird Erholung im BNatSchG §7 Abs.1 Nr.3 definiert als „natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.“

Gäste und Nutzer betreten den Wald also im Rahmen **ihrer Eigenverantwortung**. Dabei müssen sie sich auf (wald-)typische Gefahren selbst einstellen. Dazu gehören die Gefahren, die zum einen aus der Natur und zum anderen aus der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung resultieren. Bei dieser Art von Gefahren sind Waldeigentümer nicht dazu verpflichtet, die Waldbesucher davor zu schützen. Handelt es sich jedoch um atypische Gefahren tragen die Waldeigentümer schon die Verantwortung. Unter atypischen Gefahren sind solche zu verstehen, die sich nicht aus der Natur des Waldes ergeben (z.B. Brücken, Stege oder Geländer). Sie werden von den Waldeigentümern oder Dritten künstlich geschaffen oder geduldet. Waldbesucher können mit diesen Gefahren nicht rechnen und tragen dadurch auch nicht die Verantwortung.

Werden die Grundstücke betreten, dürfen die Nutzer die Waldeigentümer, die Besitzer der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen. Besonders Radfahrer und Reiter sind dazu angehalten Rücksicht auf andere Personen zu nehmen. Krankenfahrstühlen und Fußgängern ist Vorrang zu gewähren, solange sie nicht auf gekennzeichneten Radwegen fahren oder gekennzeichneten Reitwegen reiten.

Quellen und weitere Informationen:

Natursport. Umwelt. Bewusst. (2019): Betretungsrechte – Übersicht für Natur-sporttreibende. URL: <https://s8edf0653f4de5a06.jimcontent.com/download/version/1610615412/module/11334100294/name/%C3%9Cbersicht%20Betretungsrechte.pdf>. S. 20f.

Deutscher Wanderverband (DWV) (2015): Infosammlung Natursport. URL: <http://www.natursportplaner.de/pdf/Infosammlung-Natursport-2017.pdf>. S. 40ff.

Aid (2016): Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer. S.6-8.

Landeswirtschaftskammer Niedersachsen (o.J.): Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer – Baumkontrolle.

HBRNRW (2017): Rechtliche Rahmenbedingungen der Radverkehrswegweisung. Kapitel 5. S. 1ff.

Bildnachweis:

Die Urheber- und/oder Nutzungsrechte an den Bildern liegen bei den folgenden Personen/Einrichtungen:

Titel / Seite 1 - Copyright: Markus Tiemann

Impressum

Herausgeber:

TourismusMarketing Niedersachsen GmbH

Essener Straße 1

30173 Hannover

Telefon: (0511) 27 04 88 0

Email: info@tourismusniedersachsen.de

Internet: www.reiseland-niedersachsen.de

Auftraggeber:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Referat 23 – Tourismus und Kreativwirtschaft

Friedrichswall 1

30159 Hannover

Bearbeitung / wissenschaftliche Begleitung:

adelphi research gGmbH

Alt-Moabit 91

10559 Berlin



dwif-Consulting GmbH

Marienstraße 19/20

10117 Berlin



Fresh Thoughts Consulting GmbH

Hütteldorfer Straße 215/29

1140 Wien



NIT - Institut für Tourismus-
und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH

Fleethörn 23,

D-24103 Kiel

